



# Vereinsordnung

des

## Schützenvereines Damaschke von 1952 e.V.

in der Fassung vom 07. März 2020

Beschlossen in der ordentlichen Jahreshauptversammlung am 17. Januar 2014,  
zuletzt geändert in der ordentlichen Jahreshauptversammlung am 07. März 2020



## Teil I

	Inhaltsverzeichnis	Seite 2
§I-1	Mitgliedschaft	Seite 3
§I-2	Rechte und Pflichten der Mitglieder	Seite 3
§I-3	Austritt und Ausschluss	Seite 3
§I-4	Jahreshauptversammlung	Seite 3
§I-5	Außerordentliche Mitgliederversammlung	Seite 4
§I-6	Weitere Mitgliederversammlungen	Seite 4
§I-7	Vorstand	Seite 4
§I-8	Schützenfest	Seite 5
§I-9	Ehrengelait für verstorbene Mitglieder	Seite 5
§I-10	Inkrafttreten, Änderungen	Seite 6

## Teil II

§II-1	Höhe der Mitgliedsbeiträge	Seite 7
§II-2	Geldprämien für die Majestäten	Seite 7
§II-3	Beschlüsse	Seite 7



## §I-1 – Mitgliedschaft

- I. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- II. Der Beitrag muss zum Schützenfest entrichtet sein.
- III. Mitglieder, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, zahlen den halben Jahresbeitrag.

## § I-2 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

- I. Die Mitglieder sind berechtigt, sofern das 21. Lebensjahr im laufenden Geschäftsjahr erreicht wird, die Königswürde zu erringen. Sie müssen jedoch, zum Zeitpunkt des Schützenfestes, ein Jahr Mitglied sein.
- II. Der König wird auf Grund von Schießleistung proklamiert.
- III. Der König muss während der Schützenfesttage im Vereinsgebiet anwesend sein.
- IV. Der König erhält eine Geldprämie, deren Höhe die Jahreshauptversammlung beschließt. Dieselbe ist beim Schützenfest sofort mit  $\frac{1}{2}$  (einhalb), der Rest dagegen nach Anfertigung des Schildes an der Königskette zu zahlen.
- V. Die Königswürde kann jedes Mitglied alle zehn Jahre erringen.
- VI. Als Königin und Ehrendamen sind berechtigt, alle Partner der Vereinsmitglieder, sofern das 18. Lebensjahr erreicht ist.
- VII. Der Vizekönig erhält eine Geldprämie, deren Höhe von der Jahreshauptversammlung festgelegt wird und tritt im Verhinderungsfalle des Königs dessen Nachfolge mit allen Rechten und Pflichten an.

## § I-3 – Austritt und Ausschluss

- I. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres zu erfüllen.
- II. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- III. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter einer Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.
- IV. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen
  - wegen Nichtzahlung von zwei Halbjahresraten trotz Aufforderung

## § I-4 - Jahreshauptversammlung

- I. Anträge zur Tagesordnung der Jahreshauptversammlung sind dem Vorstand spätestens vier Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.
- II. Die Jahreshauptversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.
- III. Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In ihr kann nur über Anträge abgestimmt werden, die mindestens vier Tage vorher vorgelegen haben. Es sei denn, dass die Jahreshauptversammlung die Dringlichkeit des Antrages mit  $\frac{2}{3}$  (zweidrittel) Mehrheit anerkennt.



- IV. Falls ein Mitglied geheime Abstimmung wünscht, muss geheim abgestimmt werden.
- V. Die Jahreshauptversammlung soll im ersten Quartal eines jeden Jahres stattfinden.
- VI. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung hat folgende Punkte zu behandeln:
  - Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes
  - Bericht der Kassenprüfer
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahl des Vorstandes, Kassenprüfer sowie des Ältestenrates
  - Satzungsänderungen

### **§ I-5 – Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- I. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen.
- II. Der Vorstand ist zur Einberufung innerhalb einer Frist von sieben Tagen verpflichtet, wenn wenigstens 1/4 (einviertel) der stimmberechtigten Mitglieder eine Einberufung schriftlich beantragt haben.

### **§ I-6 – Weitere Mitgliederversammlungen**

Mitgliederversammlungen können neben der Jahreshauptversammlung nach Bedarf durch den Vorstand einberufen werden, soweit dieses im Vereinsinteresse erforderlich ist.

### **§ I-7 – Vorstand**

- I. Im Innenverhältnis zum Verein vertritt der stellvertretende Präsident den Präsidenten jedoch nur, wenn dieser verhindert ist. Der Geschäftsführer vertritt den Verein nur dann, wenn der Präsident und der Vizepräsident verhindert sind.
- II. Der Gesamtvorstand besteht aus vierzehn Mitgliedern:
  - dem Präsidenten und dessen Stellvertreter (Vizepräsident)
  - dem Geschäftsführer und dessen Stellvertreter
  - dem Schatzmeister und dessen Stellvertreter
  - dem Kommandeur und dessen Stellvertreter
  - dem Schießmeister und dessen zwei Stellvertretern
  - der Frauenbeauftragten und deren Stellvertreterin
  - dem Pressewart
- III. Jedes Jahr scheidet ein Kassenprüfer aus.
- IV. Vorstandsmitglieder müssen ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Lingen haben.
- V. Vorstandsmitglieder dürfen keinem weiteren Vorstand eines anderen Schützenvereins angehören.
- VI. Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung über sämtliche Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.



- VII. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt der Versammlungsleiter den Ausschlag.
- VIII. Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und alle Entscheidungen, soweit die Vereinsinteressen berührt werden.
- IX. Der Schatzmeister hat die Pflicht, alle Kassengeschäfte zu erledigen und auf Wunsch dem Vorstand jederzeit Bericht über den Stand der Kasse zu erstatten.
- X. Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsgemäß nachzuweisen, so dass sie auf sachliche und rechnerische Richtigkeit geprüft werden können.
- XI. Der Vorstand ist einzuberufen, so oft die Umstände es erforderlich machen.
- XII. Der Präsident beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Versammlungen. Im Verhinderungsfalle greift die Vertretungsregelung nach §9 Abs. III.
- XIII. Dem Vorstand gem. § 26 BGB obliegt die Bewilligung von eiligen Ausgaben, deren Höhe in der Vereinsordnung festgelegt wird. Diese Ausgaben bedürfen nachträglich der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- XIV. Der Präsident hat Sitz und Stimme in allen Sitzungen der Ausschüsse und Abteilungen. Er ist berechtigt, in besonderen Fällen auch andere Mitglieder zu ermächtigen, dieser Sitzung als beratende Teilnehmer beizuwohnen. Im Verhinderungsfalle greift die Vertretungsregelung nach §9 Abs. III.
- XV. Der Vorstand gem. § 26 BGB trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Auszahlungsanordnungen bedürfen der Anweisung durch ein Mitglied dieses Gremiums.

### **§ I-8 – Schützenfest**

- I. Alljährlich findet ein Schützenfest statt.
- II. Über einen etwaigen Ausfall entscheidet die Jahreshauptversammlung.
- III. Die allgemeine Festordnung wird vom Vorstand und einem von der Mitgliederversammlung gewählten Festausschuss festgelegt.
- IV. Das Schützenfest ist im Mai zu feiern, falls notwendig beschließt der Vorstand einen anderen Termin.

### **§ I-9 – Ehrengelait für verstorbene Mitglieder**

- I. Jedem verstorbenen Vereinsmitglied soll beim Begräbnis ein Ehrengelait gegeben werden.
- II. Ferner erhält jedes verstorbene Mitglied einen Kranz.
- III. Bei besonderen Umständen (Krieg, Kranken-Epidemien etc.) fällt vorstehendes weg.
- IV. Das Ehrengelait bleibt eine Selbstverständlichkeit.

### **§ I-10 – Inkrafttreten, Änderungen**

Diese Vereinsordnung tritt sofort in Kraft.

## Vereinsordnung des Schützenvereins Damaschke von 1952 e.V.



Beschlossen in der ordentlichen Jahreshauptversammlung am 17. Januar 2014, erstmals geändert in der ordentlichen Jahreshauptversammlung vom 12. März 2016, zuletzt geändert in der ordentlichen Jahreshauptversammlung vom 07.03.2020.

Änderungen in Teil I der Vereinsordnung können nur mit einer 2/3-Mehrheit der Jahreshauptversammlung geändert werden.  
Änderungen in Teil II der Vereinsordnung können mit einer einfachen Mehrheit der Jahreshauptversammlung geändert werden.



### §II-1 - Höhe der Mitgliedsbeiträge

Der Jahresbeitrag beträgt 30 EUR. Witwen von verstorbenen Mitgliedern zahlen 1,20 EUR sofern sie nicht selbst stimmberechtigte Mitglieder sind. Unterkassierer sind beitragsfrei.

### §II-2 - Geldprämien für die Majestäten

- I. Der König erhält eine Geldprämie in Höhe von 1.500 EUR. Diese wird in zwei Raten fällig. Die erste Rate unmittelbar nach dem Schützenfest, die zweite Rate nach Anfertigung der Königsplakette.
- II. Der Vizekönig erhält eine Geldprämie in Höhe von 50 EUR. Diese wird nach Abschluss des Schützenfestes fällig.
- III. Der Junggesellenkönig erhält eine Geldprämie in Höhe von 50 EUR. Diese wird direkt nach der Proklamation fällig.

### §II-3 - Beschlüsse

- I. Für jeden Vereinsmitglied, das auf die Königsscheibe schießt, ist es eine Ehre, im Falle des Sieges, die Königswürde anzunehmen. Sollte er/sie die Königswürde nicht annehmen, wird ein Bußgeld in Höhe von 500 € fällig, welches an den Schützenverein zu zahlen ist. Diese Information ist für jeden einsehbar auf dem Schießstand anzubringen.
- II. Die Höhe der eiligen Ausgaben beträgt 500,-- €. Dieses ist der Betrag über den der Vorstand verfügen kann, ohne vorher die Genehmigung der Jahreshauptversammlung einzuholen. Diese Ausgaben sind nachträglich durch die Jahreshauptversammlung zu genehmigen. (§5 Abs. IX Punkt V)
- III. Jedes Mitglied kann einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 25 EUR zum Erwerb einer Schützenjacke erhalten, sofern diese bei Makosch erworben wird. Ausschließlich die Offiziere der Fahngruppe bekommen diesen Zuschuss zweimal für die weißen Uniformjacken.
- IV. Berechtigt die Junggesellenkönigswürde zu erringen sind Jugendliche und junge Erwachsene beiderlei Geschlechts im Alter zwischen 16 und 23 Jahren. Die Mitgliedschaft in unserem Schützenverein ist Voraussetzung. Jeder kann nur einmal im Leben die Junggesellenkönigswürde erringen.